

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München Präsidentin des Bayerischen Landtags Frau Ilse Aigner, MdL Maximilianeum 81627 München

Ihre Nachricht

Unser Zeichen 57f-U4400-2022/271-3 Telefon +49 89 9214-00

München 14.09.2022

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Patrick Friedl, Kerstin Celina, Paul Knoblach, Rosi Steinberger, Christian Hierneis (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 09.08.2022 betreffend Trinkwasserversorgung in Unterfranken III

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege wie folgt:

<u>Vorbemerkung:</u> Bei der Beantwortung der Fragen 1., 2. und 4. wird angenommen, dass unter dem Begriff Trinkwasserbrunnen alle Wassergewinnungsanlagen, also auch Quellfassungen, zu verstehen sind. Die Antworten beziehen sich folglich auf Wassergewinnungsanlagen.

1. Welche Trinkwasserbrunnen und damit Trinkwasserversorgungseinrichtungen in Unterfranken hatten in den letzten acht Jahren Probleme bzw. Störungen (bitte unter Angabe des Ortes, des Zeitraums mit Datum sowie der Art der Probleme)?

Einzelne Probleme und Störungen an Wassergewinnungsanlagen sind, sofern der Normalbetrieb aufrechterhalten werden kann und die einschlägigen Grenzwerte an das abgegebene Trinkwasser nach Trinkwasserverordnung (TrinkwV) eingehalten werden können, nicht zwingend meldepflichtig. Umfassende Daten dazu liegen der Staatsregierung entsprechend nicht vor.

2. In welchen Trinkwasserbrunnen in Unterfranken wurde in den letzten acht Jahren eine Verkeimung festgestellt (bitte unter Angabe des Brunnens, der betroffenen Orte, des Zeitraums mit Datum sowie der Menge und der Art der Keime)?

Das an Verbraucher abgegebene Trinkwasser muss nach § 37 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1 der TrinkwV so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit insbesondere durch Krankheitserreger nicht zu besorgen ist. Zur Sicherstellung einer einwandfreien hygienischen Beschaffenheit des Trinkwassers sind in der TrinkwV Grenzwerte für mikrobiologische und chemische Parameter sowie Indikatorparameter festgelegt. Bei einer Überschreitung dieser Grenzwerte werden Gegenmaßnahmen ergriffen, um eine gesundheitliche Gefährdung der Verbraucher zu verhindern. Die Trinkwasserverordnung wird in Bayern dezentral von den Gesundheitsämtern vollzogen. Eine zentrale Datenhaltung liegt nicht vor, eine automatisierte Datenauswertung ist daher nicht möglich. Eine Erhebung der Daten bei allen Gesundheitsämtern ist aufgrund der nach wie vor außergewöhnlich hohen Belastungssituation im Öffentlichen Gesundheitsdienst bei der Bewältigung der Corona-Pandemie nicht möglich.

- 3. In welchen unterfränkischen Kommunen (bitte unter Angabe des Ortes sowie des Zeitraums mit Datum)
 - a) musste das Trinkwasser in den letzten acht Jahren abgekocht werden?
 - b) wurde das Trinkwasser in den letzten acht Jahren gechlort?
 - c) war das Trinkwasser in den letzten acht Jahren gar nicht verwendbar?

Die Fragen 3 a) - 3 c) werden gemeinsam beantwortet:

Umfassende und detaillierte Daten für den Regierungsbezirk Unterfranken liegen der Staatsregierung aufgrund dezentraler Datenhaltung nicht vor, eine automatisierte Da-

tenauswertung ist daher nicht möglich. Eine Erhebung der Daten bei allen Gesundheitsämtern ist aufgrund der nach wie vor außergewöhnlich hohen Belastungssituation im Öffentlichen Gesundheitsdienst bei der Bewältigung der Corona-Pandemie nicht möglich (siehe Antwort zu Frage 2).

4. In welchen unterfränkischen Trinkwasserbrunnen wurde in den letzten acht Jahren eine Schadstoffbelastung oberhalb der Grenzwerte gefunden (bitte unter Angabe des Ortes, des Zeitraums mit Datum, des Schadstoffs sowie der gefundenen Menge und der erlaubten Menge)?

Bei den aus Trinkwassergewinnungsanlagen gefördertem Wasser handelt es sich um Rohwasser. In der für die Rohwasseruntersuchung einschlägigen Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) sind keine Grenzwerte für Schadstoffe definiert, weshalb eine Aussage zu Grenzwertüberschreitungen für den Regierungsbezirk Unterfranken nicht möglich ist. Generell gilt in Bayern der Grundsatz, dass Rohwasser möglichst bereits Trinkwasserqualität aufweisen soll. Sofern dies aus unterschiedlichsten Gründen jedoch nicht gegeben ist, erfolgt im Wasserwerk – vorwiegend meist aus technischen Gründen – in der Regel eine naturnahe Aufbereitung (z. B. Enteisenung, Entmanganung oder Entsäuerung) sowie in Einzelfällen eine chemische Aufbereitung. Das Trinkwasser, welches an die Verbraucher geliefert wird, entspricht damit regelmäßig den Vorgaben der TrinkwV (siehe Antwort zu Frage 2).

5. a) Welche Fördersummen wurden in den letzten acht Jahren von Kommunen in Unterfranken zur Sanierung ihrer Wasserversorgungsanlagen beim Freistaat Bayern beantragt (bitte jeweils unter Angabe der Kommune, der Art des zu behebenden Schadens sowie des Datums)?

Für Unterfranken wurde in den letzten acht Jahren die Auszahlung von insgesamt 26.091.807,61 Euro an Zuwendungen für die Sanierung von Wasserversorgungsanlagen in Härtefällen beantragt. Welche konkreten Schäden damit behoben wurden, ist dem StMUV nicht bekannt.

b) Welche Fördersummen wurden zu den unter 5. a genannten Förderanträgen jeweils bewilligt?

Für Unterfranken wurden in den letzten acht Jahren insgesamt 15.092.158,22 Euro an Zuwendungen für die Sanierung von Wasserversorgungsanlagen in Härtefällen bewilligt.

- c) Bei welchen Förderanträgen aus 5. a steht eine Entscheidung noch aus?

 Für alle Vorhaben der unter 5. a) genannten Fördersumme wurden die Zuwendungsbescheide erlassen und damit die Förderung in Aussicht gestellt.
- 6. Inwieweit umfasst die fachliche Beratung oder die finanzielle Unterstützung des Freistaates Bayern für die Kommunen auch alternative Bewässerungssysteme (für Grünanlagen, Stadtbäume, etc.), wie zum Beispiel Regenwasserzisternen?

Im Rahmen der Stellungnahmen der Wasserwirtschaftsämter als Träger öffentlicher Belange in der Bauleitplanung wird u. a. das Thema dezentraler Rückhalt und ökologische Regenwasserbewirtschaftung behandelt. Im Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 27.07.2021 "Klimasensibler Umgang mit Niederschlagswasser in der Bauleitplanung" werden die Kommunen auf klimabezogene Festsetzungen im Bebauungsplan betreffend Umgang mit Niederschlagswasser (u. a. "Zisternenpflicht") hingewiesen. Demnach wird klargestellt, dass die Festsetzung des Rückhalts und der Nutzung von Regenwasser als Anpassungsmaßnahme an den Klimaschutz (um einer zunehmenden Austrocknung des Bodens entgegenzuwirken) rechtlich möglich sind, mit der Empfehlung, dies der kommunalen Praxis zugrunde zu legen. Im Leitfaden "Wassersensible Siedlungsentwicklung in Bayern – Empfehlungen für ein zukunftsfähiges klimaangepasstes Regenwassermanagement in Bayern" (2021) werden der Bau von Regenwasserzisternen und die Regenwassernutzung ausdrücklich empfohlen. Eine staatliche Förderung von alternativen Bewässerungsformen ist in Bayern aufgrund fehlender Finanzmittel und Personalressourcen nicht möglich. Auf Initiative Bayerns wurde der Bund bei der Umweltministerkonferenz im Mai 2022 gebeten, Fördermöglichkeiten zu prüfen.

7. a) Welche aktiven Lenkungsmaßnahmen, die in der "Wasserversorgungsbilanz Unterfranken 2035" für zunehmend notwendig erachtet werden, um auch zukünftig potenzielle Nutzungskonflikte zwischen der öffentlichen Trinkwasserversorgung und der Landwirtschaft zu vermeiden, werden aktuell durchgeführt oder geplant?

Die Wasserversorgungsbilanz Unterfranken bewertet das aktuelle und künftige nutzbare Wasserdargebot, die Entwicklung des Bedarfs der öffentlichen Trinkwasserversorgung (nicht Brauch- und Bewässerungswasser) sowie die Struktur der Versorgungsanlagen. Dementsprechend wird Handlungsbedarf für die öffentliche Trinkwasserversorgung aufgezeigt. Potenzielle Konflikte konkurrierender Nutzungen bzw. Maßnahmen hinsichtlich der Wassermenge sind nicht Gegenstand der Wasserversorgungsbilanz. Die Vermeidung derartiger Konflikte erfolgt über die Begutachtung der Entnahmeanträge für die öffentliche Trinkwasserversorgung gleichermaßen wie für Brauchwassernutzungen durch die Wasserwirtschaftsämter. Hierbei wird streng darauf geachtet, dass der öffentlichen Trinkwasserversorgung Vorrang vor allen anderen Nutzungen eingeräumt wird. Durch die Bewertung von größeren Bilanzräumen mit mehreren Wasserentnahmen wird sichergestellt, dass der Zugriff auf das Wasserdargebot insgesamt beurteilt wird und mögliche Konflikte erkannt werden. Generell werden Erlaubnisse für Wasserentnahmen für Bewässerungszwecke nur für einen kurzen Zeitraum (Regelfall fünf Jahre) erteilt, um rechtzeitig auf die zunehmende Verknappung des natürlichen Wasserdargebotes durch den Klimawandel reagieren zu können. Bei sich abzeichnenden Konflikten kann durch eine rechtliche Anordnung bzw. eine Allgemeinverfügung die bereits genehmigte Wassermenge entsprechend reduziert oder eine Entnahme ganz untersagt werden.

b) Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung bereits ergriffen, um den von Ministerpräsident Dr. Markus Söder in der Regierungserklärung am 21.07.2021 angekündigten "Bayerischen Wassercent" einzuführen?

Das StMUV hat ein erstes Fachkonzept zum Wassercent erarbeitet, das derzeit innerhalb der Staatsregierung abgestimmt wird.

8. a) In wie vielen Fällen wurde in den letzten fünf Jahren festgestellt, dass mehr Wasser entnommen wurde als genehmigt (bitte unter Angabe des Zeitraums mit Datum, des Ortes und der Menge)?

Der rechtliche Rahmen für die Entnahme von Wasser ergibt sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) sowie den Wassergesetzen der Länder (in Bayern den Bayerischen Wassergesetz, BayWG). Die Entnahme von Grundwasser ist grundsätzlich erlaubnispflichtig und nur in engen Grenzen im Rahmen des Gemein-

gebrauchs erlaubnisfrei, wenn keine nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind. Den Behörden vor Ort kommt auch der gesetzliche Auftrag zu, die Menge des entnommenen Wassers zu kontrollieren. Insbesondere sind derartige Kontrollen durchzuführen, wenn es Verdachtsmomente gibt, die auf Unregelmäßigkeiten hinweisen. Die ungenehmigte Entnahme von Wasser ist ein Bußgeldtatbestand, der von den zuständigen Behörden mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Zwischen 2016 und 2020 wurden in den Landkreisen folgende Überschreitungen nicht genehmigter Wassermengen festgestellt:

Landkreis	2016	2017	2018	2019	2020
Aschaffenburg				1.304 m³	11.015 m³
Bad Kissingen	132.789 m³	132.395 m³	55.215 m³	18.417 m³	13.990 m³
Haßberge	182.453 m³	78.539 m³	142.953 m³	58.555 m³	60.339 m³
Kitzingen	5.490 m³				
Main-Spessart	106.450 m³	77.054 m³	131.477 m³	192.093 m³	108.333 m³
Miltenberg	138.657 m³	200.758 m³	94.126 m³	86.368 m³	12.971 m³
Rhön-Grabfeld				2.030 m³	13.299 m³
Schweinfurt	9.719 m³				
Würzburg			8.650 m³	8.411 m³	8.801 m³

b) Wie möchte die Staatsregierung in Zukunft verhindern, dass bei frei zugänglichen kommunalen Brunnen mehr Wasser als für den normalen Hausgebrauch entnommen wird, wie zum Beispiel vor Kurzem an der öffentlichen Wasserzapfstelle im Leinachtal, bei dem die örtliche Verwaltung und der Gemeinderat nach Presseberichten nun akuten Handlungsbedarf sehen, nachdem jüngst ein Tankfahrzeug dort 17 Kubikmeter Wasser abgeholt hat?

Bei öffentlichen Zapfstellen legen die Kommunen bzw. Betreiber die zulässige Entnahmemenge pro Bürger sowie das ggf. dafür zu zahlende Entgelt durch i.d.R. Gebühren- oder Benutzungssatzung fest, die Bußgeld bewehrt sein können (Art. 24 Absatz 2 Satz 2 Bayerische Gemeindeordnung). Zusätzlich werden i.d.R. technische Vorkehrungen getroffen, um die Entnahme zu dokumentieren und zu limitieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thorsten Glauber, MdL Staatsminister